



# Sportfreunde Seligenstadt. e.V.

## Tennisabteilung

### Satzung

**Neufassung der Satzung gemäß Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.2.2011**

---

#### **Name, Sitz und Zweck der Abteilung:**

- § 1 Die Tennisabteilung ist eine Abteilung der "Sportfreunde Seligenstadt e.V." (Hauptverein) mit eigenem Vorstand und mit eigener Kassenführung. Der Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein erfolgt in einem Pauschalbeitrag für alle Mitglieder der Tennisabteilung.
- § 2 Die Abteilung führt den Namen  
TENNISABTEILUNG SPORTFREUNDE SELIGENSTADT E.V.  
(abgekürzt TSS) und hat ihren Sitz in Seligenstadt/Main. Sie ist dem Hessischen Tennisverband angeschlossen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- § 3 Die Ziele der Abteilung sind:
- Pflege des Tennissports im Leistungs- und Breitensportbereich
  - Pflege der gesellschaftlichen und kameradschaftlichen Beziehungen
  - sportliche Erfolge im Team Tennis und bei Turnieren
- § 4 Das Zeichen der Abteilung ist:  
TSS (1954) auf rot-weißem Feld. Die Club-Farben sind rot-weiß

#### **Mitgliedschaft:**

- § 5 Die Tennisabteilung führt als Mitglieder:
- aktive Mitglieder
  - passive, fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung der Tennisabteilung.
- § 6 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand der Tennisabteilung gerichtet werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligem Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tode. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und muss dem Vorstand sechs Wochen vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden, anderenfalls bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das darauf folgende Geschäftsjahr bestehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand ausgesprochen werden, und zwar

- wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke der Abteilung
- wegen schwerer Schädigung des Ansehens und Belange der Abteilung
- wegen wiederholt unsportlichen Verhaltens
- wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die verfügten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Hauptvorstand des Vereins zu. Der Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des satzungsgemäß für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Die Beitragspflicht besteht im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wurde.

- § 8 Wegen unsportlichen Verhaltens und Schädigung des Ansehens der Abteilung können vom Abteilungsvorstand folgende Strafen ausgesprochen werden:
- a) Verweis
  - b) Platzsperre
- § 9 Jedes aktive und fördernde Mitglied über 16 Jahren hat ein Stimmrecht (eine Stimme). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit gegen ihn betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.

### **Vorstand:**

- § 10 Die gesamte Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Abteilung im Hauptverein liegt in den Händen des Vorstandes. Er besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand (a bis d) und dem erweiterten Vorstand (e bis h).
- a) 1. Vorsitzender (Abteilungsleiter)
  - b) bis zu zwei gleichberechtigte 2. Vorsitzende (stellvertretende Abteilungsleiter)
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Sportwart
  - f) Jugendwart
  - g) Vorstandsmitglieder für bestimmte Sach- und Aufgabengebiete
  - h) Ehrenvorsitzender

Zu den unter g) genannten Aufgabenbereiche gehören die betrauten/gewählten Mitglieder für Mitgliederverwaltung, Marketing , Sponsoring, Presse, Platzanlage- und Technik, Veranstaltungen/ Events, Turniere und Koordination im Jugend-Leistungsbereich. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandsbesprechungen teil.

- § 11 Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- § 12 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht ein Kandidat oder die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.  
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- § 13 Scheidet ein für zwei Jahre gewähltes Vorstandsmitglied in dieser Zeit aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen vorläufigen Vertreter zu bestellen.
- § 14 Besprechungen des Vorstandes werden vom 1. oder einem der 2. Vorsitzenden einberufen, sooft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.  
Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein.  
Der 1. Vorsitzende (oder bei Verhinderung einer der Stellvertreter) hat den Vorsitz in allen Vorstandsbesprechungen und Mitgliederversammlungen.  
Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **Mitgliederversammlung:**

- § 15 Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den amtierenden 1. Vorsitzenden einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Genehmigung des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) die Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
- d) die Festsetzung der Beiträge in der Beitragsordnung
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Änderung der Abteilungssatzung
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Sport und die Tennisabteilung in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer über viele Jahre das Amt des 1. Vorsitzenden verdienstvoll geführt hat.

Der Vorstand kann bei Bedarf auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder muss sie einberufen werden.

Auf der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen nur die Punkte, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Anträge, über die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wurden, können nicht Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Vom Termin einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Seligenstadt verständigt sein. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Beiträge:**

§ 16 Die Mitgliedschaft zur Tennisabteilung verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages, der in der Mitgliederversammlung festgelegt wurde. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der vor dem 15. April zu zahlen ist. Erst nach Zahlung des Jahresbeitrages erhält das Mitglied die Spielberechtigung.

§ 17 Passive Mitglieder können nur durch Zahlung des vollen Mitgliedbeitrages in den aktiven Stand übernommen werden.

§ 18 Gastspieler werden zugelassen. Näheres ist in der Spielordnung und Gästeregelung aufgeführt.

### **Auflösung der Abteilung:**

§ 19 Falls mindestens 75 % der Mitglieder der Abteilung deren Auflösung verlangen, hat der Vorstand eine Entscheidung der Generalversammlung der Sportfreunde Seligenstadt (Hauptverein) zu erwirken.

### **Zweifelsfragen:**

§ 20 In Zweifelsfragen ist die Satzung der Sportfreunde Seligenstadt e.V. maßgebend.

Unterschriften des Vorstandes der Tennisabteilung der Sportfreunde Seligenstadt e.V.

1. Vorsitzender  
(Walter Kromer)

2. Vorsitzender  
(Rupert Steegmüller)

2. Vorsitzender  
(Wolfgang Mayen)